



Bekanntmachung nach § 93 Wassergesetz Baden-Württemberg und Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls

Die Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH hat die Durchführung eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens nach § 93 Wassergesetz Baden-Württemberg beantragt. Im Zuge der geplanten Verlegung der Fernwärmeleitung zur Fernwärmeversorgung Rüppurr Lose 6 bis 9 sind zeitlich begrenzte Grundwasserhaltungen mit einer Gesamtentnahmemenge von maximal 420.000m³ erforderlich.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich der Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG durchgeführt. Die als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführte allgemeine Vorprüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 UVPG bei der Zulassungsent-scheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

- Da sich die Lose im Bereich einer bekannten Grundwasserverunreinigung durch Cyanid befinden, wird das Grundwasser vor der jeweiligen Haltung labor-analytisch untersucht. Erst nach Vorlage der Untersuchungsergebnisse wird entschieden wohin das Wasser abgeleitet werden darf. Die analytische Kontrolle des Grundwassers hinsichtlich der altlastenrelevanten sowie der gewässerrelevanten Parameter wird während der gesamten Grundwasserhaltung erfolgen. Unabhängig hiervon sind Versickerungen des anfallenden Grundwassers nur innerhalb der bekannten Cyanidfahne möglich. Eine Verschleppung von Schadstoffen kann somit ausgeschlossen werden.
- Artenschutzrechtliche Konflikte durch die bauzeitliche Grundwasserhaltung während der Vegetationsperiode (betrifft Los 6 Heldbockeiche innerhalb Gartensiedlung und Los 9 Heldbockeichen im Eichelgartenwald) werden durch geeignete Maßnahmen zur Bewässerung vermieden.

Unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorsorgemaßnahmen und geplanten Gegenmaßnahmen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Auf eine Prüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) konnte daher verzichtet werden.

Die Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Antragsunterlagen werden vom **02. August 2019 bis 02. September 2019** beim Zentralen Juristischen Dienst der Stadt Karlsruhe, Rathaus am Marktplatz, 2. OG, Zimmer C 323, während der Dienststunden ausgelegt. Die Antragsunterlagen können auch auf der Internetseite der Stadt Karlsruhe, www.karlsruhe.de unter amtlichen Bekanntmachungen (Stichwort Umwelt) eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Zentralen Juristischen Dienst der Stadt Karlsruhe - Wasserbehörde -, Rathaus am Marktplatz, 76124 Karlsruhe, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) die Unterrichtung über den Erörterungstermin ebenso wie die Zustellung der Entscheidung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann, soweit mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind,
- b) in dem Erörterungstermin bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- c) nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung Auflagen nur verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte,
- d) nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist eingehende Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden,
- e) mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.